



Bundesnetzagentur

Aktueller Stand zum Netzausbaubereich

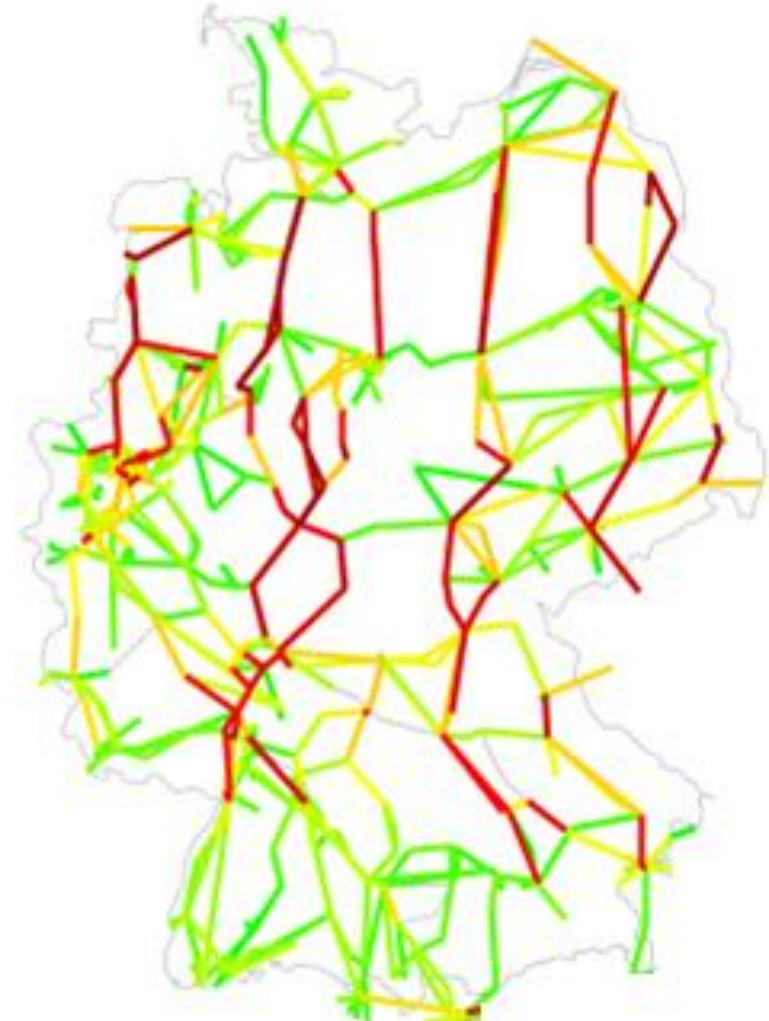
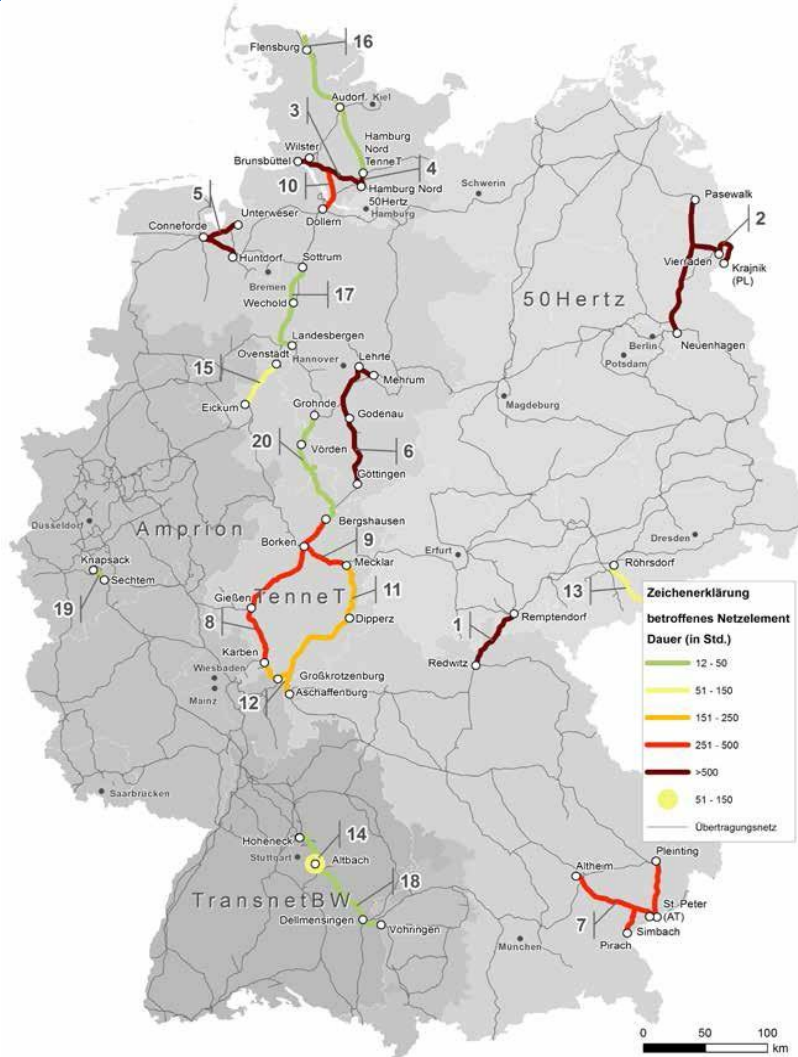


www.bundesnetzagentur.de



- Netzausbau soll die erneuerbaren Energien ins System integrieren. Hält er nicht Schritt mit deren Ausbau, müssen EE-Anlagen abgeregelt werden.
- Onshore-Wind gehört zu den wesentlichen Treibern dieses unerwünschten Effekts.
- Die Ausweisung eines Netzausbaugesbiets ist dort sinnvoll, wo voraussichtlich besonders viel Onshore-Windkraft abgeregelt werden muss, um das Übertragungsnetz zu entlasten.
- Bei deutlichen und sich verschärfenden Engpässen zwischen Norden (Schwerpunkt EE-Erzeugung) und Süden (Schwerpunkt Verbrauch) liegt der größte Hebel im Norden.

Redispatch 2015, Engpassprognose 2018/2019





- Das BMWi wird ermächtigt, per Rechtsverordnung ein Netzausbaugesamt festzulegen. In diesem Gebiet sind jährlich nur noch 58% des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013 bis 2015 zulässig. Diese Obergrenze wird in der Verordnung nominal festgelegt.
- Das Netzausbaugesamt ist eine räumlich zusammenhängende Fläche, die höchstens 20% des Bundesgebietes erfasst.
- Die Verordnungsermächtigung soll auf die Bundesnetzagentur übergehen.



- In den Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land wird die Bundesnetzagentur die Zuschläge im Netzausbaubereich **begrenzen**, indem sie Gebote dort nur berücksichtigt, bis die für das Netzausbaubereich festgelegte installierte Leistung erreicht wird (→ *unmittelbare Wirkung*).
- Das EEG legt fest, dass die Verordnung erstmals spätestens bis zum **1. März 2017** erlassen werden soll, damit sie bereits für die erste Ausschreibung Berücksichtigung finden kann.
- Ferner ist das Netzausbaubereich bei der **Kontrahierung zuschaltbarer Lasten** ein wichtiger Faktor (→ *mittelbare Wirkung*).



- Datenquelle für die erstmalige Ermittlung des Netzausbaugesbiets ist die letzte abgeschlossene Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 ResKV.
- Daten und Analysen nach § 13 Abs. 10 EnWG können noch nicht herangezogen werden, da diese Norm erst am 01.01.2017 in Kraft tritt.
- Auf dieser Basis lässt sich zu jedem Netzknoten im Übertragungsnetz das zu erwartende Einspeisemanagement ermitteln. Anhand der Netzknoten mit den höchsten Werten kann man eine zusammenhängende Fläche bilden und anschließend den Landkreisen zuordnen.
- Über die Standorte der gemeldeten Windanlagen errechnet die Bundesnetzagentur dann die mittlere zugebaute Leistung der Jahre 2013 bis 2015 für das Netzausbaugesbiet und daraus die 58-Prozent-Obergrenze.



Oktober 2016	Referentenentwurf; Beteiligung innerhalb der Bundesregierung
November/Dezember 2016	Beteiligung Länder und Verbände
Januar 2017	Schlussabstimmung innerhalb der Bundesregierung
1. März 2017	spätestens Erlass der Verordnung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

